BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 41/11 BH

L 3 AL 2514/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 1426/09 (SG Karlsruhe)

……..,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. September 2011 - L 3 AL 2514/10 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat vor dem Sozialgericht (SG) die Untätigkeit der Beklagten, über einen Widerspruch vom 29.10.2008 zu entscheiden, geltend gemacht Das SG hat die Klage abgewiesen *(Gerichtsbescheid vom 17.5.2010)*. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid mit Urteil vom 21.9.2011, das dem Kläger am 30.9.2011 zugestellt worden ist, zurückgewiesen.

2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 15.11.2011 Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil des LSG sowie hinsichtlich der Nichtvorlage eines PKH-Vordrucks Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

3 Einem Beteiligten kann nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es. Es ist nach Lage der Akten nicht zu erkennen, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 4 SGG)* in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.

4 Ein Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, ist bei der gebotenen summarischen Prüfung der Gerichts- und Verwaltungsakten nicht ersichtlich. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Schreiben des Klägers, die dieser zur Begründung seines Antrags beim BSG eingereicht hat. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, noch enthält das angefochtene Urteil des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, noch ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Insbesondere stellt es - wie das LSG zutreffend ausgeführt hat - keinen Verfahrensmangel dar, dass das Berufungsgericht unter den gegebenen Umständen in Abwesenheit des seinerzeit in Untersuchungshaft befindlichen Klägers entschieden hat *(vgl BSG, Beschlüsse vom 31.10.2005 - B 7a AL 14/05 B - und vom 26.5.1988 - 11 BAr 35/88 - zum Erfordernis einer entsprechenden Antragstellung)*.

5 Die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von PKH abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts *(§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*. Dahinstehen kann deshalb, ob dem Kläger nach seinem Vorbringen zu den Umständen seiner Inhaftierung und insoweit der angeblichen Nichterreichbarkeit von PKH-Vordrucken wegen schuldloser Versäumung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Antragsfrist zur Stellung seines PKH-Antrages Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS